

Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für Fahrradgaragen in Chemnitz

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat in seiner Sitzung am 24.09.2025 mit Beschluss-Nr. B-097/2025 folgende Entgeltordnung für Fahrradgaragen in Chemnitz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Fahrradgaragen im Eigentum der Stadt Chemnitz sind öffentliche Anlagen der Stadt Chemnitz.

Die Stadt Chemnitz bedient sich zur Durchführung des operativen Betriebs eines Dienstleisters (Betreiber).

Der Betreiber ist von der Stadt Chemnitz beauftragt und verpflichtet, diese Entgeltordnung anzuwenden, die entsprechenden Entgelte zu vereinnahmen und vollständig an die Stadt Chemnitz auszus zahlen. Davon ausgenommen sind die Transaktionsgebühren, welche vom Betreiber an den Zahlungsdienstleister ausgezahlt werden.

§ 2 Entgeltpflicht

Jede natürliche oder juristische Person, welche eine Fahrradbox in einer Fahrradgarage zur zeitlich begrenzten Einstellung eines Fahrrades in Anspruch nimmt, nutzt die Fahrradgarage der Stadt Chemnitz im Sinne dieser Entgeltordnung.

Für die Nutzung der Fahrradgaragen werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis erhoben.

Die zu entrichtenden Entgelte bestimmen sich nach §3 Entgelttarif dieser Entgeltordnung.

§ 3 Entgelttarif

Die Nutzung der Fahrradgaragen ist über verschieden lange Zeiträume möglich. Überziehungen der gebuchten Nutzungszeit sind möglich, aber kostenpflichtig.

Mietdauer / Parkzeit (für eine Fahrradbox in einer Fahrradgarage)	Entgelt		
	Angaben in EUR		
	Grundtarif		nachrichtlich zzgl. Transaktionsgebühren
	(netto)	(brutto)	(4,5 % des Grundtarifes (netto))
bis 2 Stunden	0,42	0,50	0,02
über 2 bis 8 Stunden	0,84	1,00	0,04
über 8 Stunden bis 12 Stunden	1,26	1,50	0,06
über 12 bis 24 Stunden / 1 Tag	1,68	2,00	0,08
über 24 bis 48 Stunden / 2 Tage	2,94	3,50	0,13
über 48 bis 72 Stunden / 3 Tage	4,20	5,00	0,19
über 3 bis 7 Tage / 1 Woche	5,88	7,00	0,26
30 Tage / 1 Monat	12,60	15,00	0,57
Vertragsstrafe für Verstöße gegen die Haus- und Benutzungsordnung	50,00	59,50	/
Servicegebühr zur Übergabe eines Fahrrads an Fundbüro	110,00	130,90	/

Abweichungen vom Entgelttarif sind in begründeten Fällen zulässig, sofern diese vorab schriftlich vereinbart wurden.

Änderungen an den Transaktionsgebühren sind unabhängig von dieser Entgeltordnung möglich, da die Transaktionsgebühren durch den Zahlungsdienstleister definiert werden. Der Betreiber hat Änderungen der Transaktionsgebühren entsprechend des Betreibervertrages frühzeitig gegenüber der Stadt und den Nutzenden der Fahrradgaragen anzuzeigen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für Fahrradgaragen in Chemnitz tritt ab 01.10.2025 in Kraft.

Chemnitz, den 25.09.2025

Sven Schulze
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für Fahrradgaragen in Chemnitz

- Chronologie -

	Be- schluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt
Verordnung	24.09.25	25.09.25	30.09.25	01.10.25	Nr. 39a